

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 273/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa W [REDACTED] geb. C [REDACTED]
[REDACTED], rue [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] "

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,
Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts bestehen bei der Klägerin eine chronisch depressive Reaktion, die durch die Verfolgung zumindest wesentlich mitverursacht worden ist, und eine altersbedingte cerebralklerotische Symptomatik, die in keinem Zusammenhang mit der Verfolgung steht. Wegen der chronisch depressiven Reaktion wird die Klägerin entschädigt. Damit entspricht der Fall dem in der Entscheidung BGH RM 1975, 234 behandelten: Die cerebralklerotische Symptomatik beruht nicht auf der Verfolgung; für sie besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

118

- 3 -

Die Behandlung des vor dem Berufungsgericht gestellten Antrags, die vom Landgericht ernannten medizinischen Sachverständigen zu laden, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 35, 370; BGH Rzw 1975, 60 Nr. 22).

Die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Besatzungsgruppe des einfachen Dienstes wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht das Berufungsgericht damit nicht ab.

Hai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)